



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT) -

Gültig ab: 01. Juli 2010



0 Verzeichnis der Abkürzungen	3
1 Allgemeine Informationen.....	4
1.1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
1.2 NBS-Allgemeiner Teil.....	4
1.3 NBS-Besonderer Teil	4
1.4 Geschäftsverbindung	4
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	4
1.6 Veröffentlichungen	4
1.7 Ansprechpartner:	4
2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen.....	5
2.1 Allgemeine Beschreibung	5
2.2 Ausnahmeregelung	5
2.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen	5
2.4 Gleislagepläne	5
2.5 Betriebsvorschriften	5
3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen	6
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung	6
3.2 Örtliche Gleisanlagen.....	6
4 Antrags- und Zuweisungsverfahren	6
4.1 Form der Anmeldung	6
4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung.....	6
5 Regeln für das Konfliktmanagement	6
5.1 Vergabeprioritäten	6
6 Entgeltgrundsätze	7
6.1 Bestandteile der Pflichtleistung	7

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
WEBA	Westerwaldbahn der Kreises Altenkirchen GmbH
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die die Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH (im folgenden „WEBA“ genannt) die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte.

Die NBS der WEBA sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen WEBA und Zugangsberechtigten.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der WEBA und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der WEBA und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der WEBA zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: <http://www.westerwaldbahn.de>
Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

1.7 Ansprechpartner:

Geschäftsführer
Herr Oliver Schrei
Rosenheimer Str.1
57520 Steinebach-Bindweide
Tel.: 02747 / 9221 – 0
Fax: 02747 / 9221 – 20
E-Mail: schrei@westerwaldbahn.de

ÖBL Infrastruktur
Herr Stefan Pung
Rosenheimer Str.1
57520 Steinebach-Bindweide
Tel.: 02747 / 9221 - 31
Fax: 02747 / 9221 - 20
E-Mail: pung@westerwaldbahn.de

2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die WEBA betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen mit Restriktionen verbunden sein, aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten.

Nutzt der Zugangsberechtigte die angemieteten Gleisanlagen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten (fehlende Bahnsteige!).

2.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der WEBA für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

- Nebengleise in den Bahnhöfen und Anschlussstellen
- Schienenfahrzeugwerkstatt, kombinierte Waschanlage Schienen- und Straßenfahrzeuge und Dieselmotortankanlage im Bf Bindweide

Bf/Anst WEBA	Anzahl der Gleise	Nutzlänge [m]
Scheuerfeld	8	2.648 m
Elben	1	180 m
Bindweide	12	1.217 m
Daaden	1	158 m
Betzdorf (Sieg)	2	273 m

Für die Nutzung der Serviceanlagen (Gleise, Weichen) erfolgt gegen Entgelt und sind in den Entgeltgrundsätzen geregelt. Die Inanspruchnahme von Werkstattleistungen und Brennstoffaufnahme werden individuell geregelt und setzt die Gestattung der Nutzung von Serviceeinrichtungen (Gleise, Weichen) voraus.

2.4 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die WEBA dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne, mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.5 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die UVV'en, sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der WEBA.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Dauerhaft vermietet werden in den Bahnhöfen der WEBA nur Gleise, die nicht für Durchfahrten, Überholungen oder Kreuzungen benötigt werden.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT (Punkt 4).

5 Regeln für das Konfliktmanagement

5.1 Vergabeprioritäten

Kann nach §10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

- Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,
- Vertragspartner die ein Angebot zum Netzfahrplan angenommen haben,
- Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr.

Wenn die Bestellung des EVU bis zum 30.09. bei der WEBA eingeht, wird diese zum kommenden Fahrplanwechsel gleichberechtigt behandelt. Danach eingehende Bestellungen können nur noch im Rahmen freier Trassenkapazitäten geplant werden.

Nach Gesetz sind vertaktete oder ins Netz eingebundene Verkehre bei der Trassenvergabe angemessen zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 AEG).

Konkurrierende Trassenwünsche werden unter weitestgehender Berücksichtigung der Kundeninteressen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst. Ist keine Verhandlungslösung zu erreichen, wird zugunsten des meistbietenden Kunden entschieden

6 Entgeltgrundsätze

6.1 Bestandteile der Pflichtleistung

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind